

„Bauverein Kirche zu Pißdorf“

Satzung

§1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bauverein Kirche zu Pißdorf“
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „eV.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Pißdorf

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Die Kirche zu Pißdorf stammt aus dem 13. Jahrhundert und steht unter Denkmalschutz. Beim Abriss der barocken Haube des Kirchturmes 1972, wurde das Kirchenschiff stark beschädigt und anschließend bis auf die Längsmauern abgerissen. Der Kirchturm erhielt ein provisorisches Dach mit Wellasbestabdeckung. Aufgabe des Bauvereins ist es, die Sanierung und Erhaltung der Kirche als Gotteshaus und als Kulturerbe ideell und finanziell zu unterstützen.
- (2) Der Bauverein verfolgt das Ziel, Mittel zu beschaffen, um die Evangelische Kirchengemeinde Pißdorf bei der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.
- (3) Die Durchführung der Maßnahmen geschieht einvernehmlich mit der Evangelischen Kirchengemeinde Pißdorf.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht sein gesamtes Vermögen auf die evangelische Kirchengemeinde Pißdorf über und ist von dieser ausschließlich und unmittelbar für die Erhaltung der Pißdorfer Kirche zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Beitrittserklärungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (3) Austrittserklärungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Sie werden zum Schluss des jeweiligen Kalenderjahres wirksam, wenn die Erklärung vor dem 31. Oktober des Jahres eingeht.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats Stellung zu beziehen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen, über einen Widerspruch des Mitglieds, der innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein muss, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Macht das Mitglied von dem Recht auf Widerspruch keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, gilt die Mitgliedschaft mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Schreibens drei Monate verstrichen sind und die Betragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§5 Mittel des Vereins

- (1) Die für die Vereinsaufgaben (§2) erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Über die Mindesthöhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten.
- (3) Im voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - A Gewählten Mitgliedern
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden sowie
 - c) des / der Schriftführer(in)
 - d) dem / der Schatzmeister (in)

- (2) Die „gewählten Mitglieder“ werden durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der Versammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht die Satzung ausdrücklich Aufgaben der Mitgliederversammlung zuweist. Ihm obliegen insbesondere:
 - die Aufgaben der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - die Festsetzung allgemeiner Richtlinien
 - die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- (4) Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der/die Vorsitzende innerhalb eines Monats erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Wortlaut der gefassten Beschlüsse hervorzugehen hat. Sie wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) unterzeichnet.

- (7) Der Vorstand kann in schriftlichem Verfahren beschließen. Der Beschluss ist gültig wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder geantwortet haben.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 2. die Beschlussfassung über den Mindestbeitrag,
 3. die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 4. die Beschlussfassung über geplante Satzungsänderungen,
 5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 6. die Entlastung des Vorstandes.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende/n einberufen und geleitet.
Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung ergeht unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich durch Bekanntmachung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Satzung oder Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung. Sie können aber auch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten(innen), die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (5) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§9 Vertretung

- (1) Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren gewählten Vorstandsmitglied berechtigt.
- (2) Der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister(in) ist berechtigt, Spendenbescheinigungen rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

§10 Rechnungsführung und -prüfung

- (1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalendearjahr.
- (2) Für jedes Jahr ist innerhalb von 4 Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung zu erstellen. Die Jahresrechnung weist alle Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet aus.
- (3) Vor der Vorlage bei der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung des Vorstands durch zwei Rechnungsprüfer/innen zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Nicht bestellt werden kann, wer Mitglied des Vorstands ist.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck beschlossenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 30.09.2005, beschlossen durch die Gründungsversammlung, in Kraft.